**Zeitschrift:** Schweizerischer evangelischer Film- und Radiodienst

**Herausgeber:** Schweizerische protestantische Filmzentralstelle

**Band:** 3 (1951)

Heft: 6

**Artikel:** Aufbau des schweizerischen Filmwesens : V. das schweizerische

Filmverleihgewerbe [Fortsetzung]

Autor: Milliet, F.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-962175

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 29.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# schweiz\_evang\_film-und radiodienst

Offizielle Mitteilungen des Schweizerischen protestantischen Film- und Radio-verbandes. Ständige Beilage des Monatsblattes «Horizonte». Kann auch separat bezogen werden. Erscheint am 15. jedes Monats

Redaktion: Dr. F. Hochstrasser, Luzern; Pfarrer K. Alder, Küsnacht-Zürich; Pfarrer P. Frehner, Zürich; Pfarrer W. Künzi, Bern. Redaktionssitz: Schweiz: protestantische Film- und Radiozentralstelle, provisorisch Luzern, Brambergstr. 21, Tel. (041) 2 68 31.

Administration und Expedition: «Horizonte», Laupen. Druck; Polygraphische Ge-sellschaft Laupen. Einzahlungen auf Postcheckkonto III 519 «Horizonte», Laupen. Abonnementsbetrag: jährlich Fr. S.— halbjährlich Fr. S.—; Inkl. Zeitschrift «Hori-zonte» jährlich Fr. S.—, halbjährlich Fr. 4.50. Mitgliederbeitrag inbegriften.

#### Der Aufbau des schweizerischen Filmwesens

#### DAS SCHWEIZERISCHE FILMVERLEIHGEWERBE

VON FÜRSPRECHER F. MILLIET, PRÄSIDENT DES FILMVERLEIHER-VERBANDES IN DER SCHWEIZ

Die vom Verleiher dem Produzenten, neben den Kosten der gewünschten Positivkopien und allenfalls der Untertitelung, für die Einräumung der Lizenz zu zahlende Lizenzgebühr (royalty) wird in den seltensten Fällen auf eine bestimmte feste Summe bemessen; sie besteht vielmehr in der Regel in einem prozentualen Anteil an der Summe, welche dem Verleiher aus der Auswertung der Filme in seinem Lizenzgebiet nach Abzug gewisser Spesen (Kopienpreis, Fracht, Zoll, Untertitelung) übrig bleibt und wird meist auf 50 oder mehr Prozent dieser Summe veranschlagt. Häufig wird dazu noch eine sog. Minimalgarantie, d. h. eine bestimmte Mindestlizenzgebühr vereinbart, die der Verleiher dem Produzenten unter allen Umständen, also auch dann zu zahlen hat, wenn sie mehr ausmacht als die Summe, welche dem dem Produzenten eingeräumten prozentualen Anteil am abrechnungspflichtigen Auswertungsergebnis entsprechen würde. Diese Minimalgarantie sind für den Produzenten von grosser Wichtigkeit; das nicht nur deswegen, weil sie dem Verleiher zu möglichst günstiger Auswertung der Filme in seinem Lizenzgebiete anspornen, sondern noch vielmehr deshalb, weil sie dem Produzenten einen erheblichen Teil des mit jeder Pfilmproduktion verbundenen Risikos abnehmen und so zu deren Finanzierung beitragen.

Auch die Filmmietverträge zwischen dem schweizerischen Verleiher und dem schweizerischen Kinoinhaber gehen wo immer möglich auf eine solche Risikenverteilung aus und fixieren infolgedessen als Filmmiete einen prozentualen, nur in seltenen Ausnahmefällen über mehr als 50 Prozent ansteigenden Anteil des Verleihers an den mit der Vorführung eines Films erzielten Bruttobilletteinnahmen minus Billettsteuer, sei es nun ebenfalls mit Vereinbarung einer Minimalgarantie oder ohne solche; daneben kommt bei uns aber ziemlich häufig, besonders in ländlichen Verhältnissen, auch die viel weniger gerechte, weil nicht an den Erfolg des Filmes geknüpfte Vereinbarung einer Minimalsparantie oder ohne solche; daneben kommt bei uns aber ziemlich häufig, besonders in ländliche

muss erst 8 1age nach dem letzten Spieltag jede Woche entrichtet werden.

Beim geschilderten Aufbau der Filmwirtschaft, in dem das Kinopublikum und der mit ihm in direktestem Kontakt stehende Kinoinhaber keinen unmittelbaren Einfluss auf die Filmproduktion ausüben und dieser höchstens mittelbar zu merken geben können, was für Filme nach ihrem Empfinden erzeugt werden sollten, ist es natürlich sehr wohl möglich, dass diejenigen Länder, die keine nennensverte Spielfilmproduktion besitzen und, wie die Schweiz, vermutlich auch nie eine solche entwickeln werden, in bezug auf die Programmegstaltung ihrer Kinos zu etwelchen Klagen Anlass haben: missen sie doch in grossem Umfang mit Filmen Vorlieb nehmen, die nicht für sie, sondern in erster Linie für grössere, zur Wiedereinbringung des gehabten Aufwandes interessantere Absatzgehiete erzeugt worden sind, und Themen, wie Wildwestgeschichten, Cowboydramen, Kolo-

nialabenteuer und dergleichen beschlagen, die bei unserem Publikum ganz andere Reaktionen auslösen, als in den Ländern, für welche solehe Themen geschichtliche oder soziale Bedeutung haben oder sonstwie den Wünschen des dortigen Publikums entgegenkommen. Das ist aber ein Nachteil, der weder unseren Verleihern noch den fremden Produktionsgesellschaften angekreidet werden kann und einzig und allein mit der Kleinheit unseres inländischen Filmmarktes zusammenhängt, die eine Amortisation der Kosten eines Filmes nur aus seinen hiesigen Erträgnissen einfach nicht erlaubt und auch unsere inländischen Spielfilmproduzen en mehr und mehr gezwungen hat, ihre Filme thematisch auf das Ausland auszurichten. Diesem Nachteil steht als Vorteil gegenüber, dass es kaum einen interessanten ausländischen Spielfilm gibt, der bei uns nicht gesehen werden könnte.

schweizerischen Filmverleihbetriebe sind seit 1922 im Film-Die schweizerischen Filmverleihbetriebe sind seit 1922 im Filmprelieher-Verband in der Schweiz (FV), einem Verein mit Sitz in
Bern organisiert, der sich im Laufe der Zeit aus einer ursprünglich
eher bloss geselligen Vereinigung von Berufsgenossen mehr und mehr
zu einem eigentlichen Wirtschaftsverband entwickelt hat, der sich
neben der Wahrung der wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder
auch die bestmögliche Beihife zur Herstellung und Erhaltung gesunder Verhältnisse in der schweizerischen Filmwirtschaft als Ganzem

der Verhältinisse in der schweizerischen Filmwirtschaft als Ganzem zum Ziele setzt.
Um ein solcher Wirtschaftsverband werden und das zur Verfolgung der erwähnten Ziele unerlässliche Gewicht erlangen zu können, musste der FVV natürlich zunächst und vor allem darauf ausgehen, alle oder doch den Grossteil der schweizerischen Verleihfirmen als Mitglieder zu gewinnen; das zwang ihn, die bei seiner Gründung schon vorhanden gewesenen oder in den ersten ihr folgenden Jahren neu entstandenen Verleihbetriebe in seinen Kreis so aufzunehmen, wie sie eben waren, ohne dass er sich zunächst viel darum hätte kümern können, welches wirtschaftlich ihr Gepräge ist. Die Folge war, dass ihm von allem Anfang neben zahlreichen unabhängigen Betrieben auch einige abhängige Betriebe augehörten, und war er noch um so weniger in der Lage, sich ohne die Heranzichung auch dieser abhängigen Betriebe aufzubauen, als sie der Zahl nach zwar nur unbedeutend, dem Gewicht ihrer wirtschaftlichen Macht nach aber sehr bedeutend sind, indem es sich dabei durchgängig um Grossbetriebe Filmbedarfs decken.

handelt, die für sich allein mehr als die Hälfte des schweizerischen Filmbedarfs decken. Heute beträgt die Zahl der, abgesehen von einigen Schmalfilmverleihern, alle schweizerischen Verleihf rmen umfassenden aktiven Mitglieder des FVV 57; hievon sind 6 durchgängig mit dem Vertrieb amerikanischer Filme befasste und virtschaftlich stark ins Gewicht fallende Grassbetriebe nie etwas an beze gewesen als blosse Filialen oder Agenturen amerikanischer, also fremder Filmkonzerne, deren Erzeugnisse nur sie allein vertreiben und die zum Vertrieb zu erhalten für die 51 andern, grundsätzlich als unabhängig zu betrachtenden Verbandsmitglieder keine Hoffnung besteht. Diese können sich Filme vielmehr nur andersvo beschaffen, was ihnen durch ihre für unser kleines Land schon ohnehin fast übermässig hohe Zahl noch besonders erschwert wird.

kiemes Land senon onnenn hat upermassig none Zani noen deson-deres erschwert wird.

Ein erster Erfolg des Aufstieges des FVV zum Wirtschaftsverband war der, dass er erstmals 1952 und 1955, dann aber insbesondere und nun sehon einvernehmlich mit der inzwischen begutachtendes Organ des Eidg. Departementes des Innern geschaffenen Schweiz, Filmkammer in den Jahren 1959 und 1940/48 mit den zwei schweizerischen

Lichtspieltheater-Verbänden SLV und ACSR sog. Interessenverträge schließen konnte, laut denen die Mitglieder des FVV Filme grundsätzlich nur an die Mitglieder dieser zwei Verbände ließern und deren Mitglieder Filme grundsätzlich nur bei den Mitgliedern des FVV beziehen dürfen. Diese in ihrer heutigen Form unter den Auspizien der Schweiz. Filmkammer entstandene Ordnung ist vornehmlich getroffen worden, um das nach dem derzeitigen Stand unserer Gesetzgebung von Staates wegen nicht zu verhindernde, aber volkswirtschaftlich allgemein als unerwünscht betrachtete Aufkommen überfülssiger, weil nicht lebensfähiger und nur die Existenz der schon bestehenden gefährdender neuer Kinos hintanzuhalten; ihrem Misstrauch wird durch das Institut der von zwei hochqualifizierten Richtern geleiteten sog. Paritätischen Kommissionen in so wirkungsvoller Weise vorgebengt, dass sie von unseren für Filmfragen zuständigen Behörden wiederholt als mit dem Landesinteresse durchaus in Einklang stehend begrüsst worden ist.

Den Mitgliedern des FVV bietet sie in Verbindung mit dem zugleich mit ihr vereinbarten und für alle Filmverleihverträge obligatorisch erklärten offiziellen Mietvertragsformular den Vorteil, dass sie ihnen einen angemessenen Bedingungen unterstellten Absatzmarkt für ihre Filme sichert.

Das Korrelat zur Sicherung des Filmabsatzes für die Mitglieder des FVV muss die Sicherung des Filmabsatzes für die Mitglieder des FVV muss die Sicherung der Filmbezugsmöglichkeiten auf den fremden Märkten sein. Hiezu war es nötig, dass der FVV bei aller Anerkennung und im Rahmen der wohlerworbenen Rechte seiner schon vorhandenen abhängigen Mitglieder, deren Zahl nicht weiter zum Schaden der seinen unabhängigen Mitglieder, deren Zahl nicht weiter zum Schaden der seinen unabhängigen Mitglieder, deren Zahl nicht weiter zum Schaden der seinen unabhängigen witgliedern noch offenen Filmezugsmöglichkeiten auf den Pervisen und seine Aufanhepolitik neuen Bewerbern um seine Mitgliedeschaft gegenüber entsprechen dausgestalte hat.

bezugsmöglichkeiten anwachsen liess und auch seine Aufnahmepolitik neuen Bewerbern um seine Mitgliedschaft gegenüber entsprechend ausgestaltet hat.

Vornehmlich unter dem ersterwähnten Gesichtspunkt erklärt sich, dass der FVV in Verurkundung einer schon vorher befolgten Praxis in seine neuen Statuten vom 4. April 1944, Art. 2. unter einhelliger Zustimmung aller, also auch seiner abhängigen Mitglieder, eine Bestimmung aufgenommen hat, die den Kampf gegen die weitere Vertrustung und wirtschaftliche Ueberfremdung des schweizerischen Filmgewerbes und speziell des Filmverleihgewerbes zu einem der wesentlichsten Verbandzwecke macht; diesem Kampf haben sich seither auch der SLV durch eine entsprechende Revision seiner Statuten und die ACSR durch eine entsprechende Revision seiner Statuten und die ACSR durch eine entsprechende wertragliche Verpflichtung gegenüber dem FVV angeschlossen.

Unter dem zweiterwähnten Gesichtspunkte muss gewertet werden, dass der FVV schon lange Gesuchen um Neuaufnahme gegenüber grösste Zurückhaltung bekundet und solche Gesuche stets abgelehnt hat, wo das möglich schien, ohne mit der bundesgerichtlichen Boykottjudikatur in Konflikt zu geraten.

Das, was der FVV sich dermassen im Interesse seiner Mitglieder und des Landes zum Ziele gesetzt hat, die Erhaltung des unabhängigen schweizerischen Filmverleibs und des ihn präsentierenden Grossteils seiner Mitglieder im durch die wohlerworbenen Rechte der abhängigen Mitgliedsbetriebe gezogenen Rahmen entspricht nach der bezüglichen bundersätlichen Botschaft nicht unr eindeutig den öffentlichen Interessen, die mit der Gründung der Schweiz. Filmkammer verfolgt worden sind, sondern namentlich auch den öffentlichen Interessen, die mit der Gründung der Schweiz. Filmkammer verfolgt worden sind, sondern namentlich auch den öffentlichen Interessen, die mit der Verfügung durch welche denjenigen, die 6 Spielfilme schon in der Zeit vom 1. Januar 1935 bis 30. Dezember 1938 eingeführt hatten, d. h. den Mitgliedern des FVV, innert des durch ihre damalige mittlere J



### Der Gesellschaftskonflikt als Stoff zu einem erfrischenden Lustspiel:

#### Edouard et Caroline

Der französische Regisseur Jacques Becker gilt seit seinen beiden grossen Erfolgen, «Antoine et Antoinette» und «Rendez-vous de Juillet», als der verständnisvolle Gestalter von Problemen der jungen Generation. Wie keiner zuvor, versteht er es, kleinste seelische Züge herauszuarbeiten, welche im Fühlen und Denken moderner, junger Groff-stadtmenschen typisch sind. Seine eigentliche Meisterschaft zeigt sich in Eifersuchtsstudien, welche er, von der kleinen, neckischen «Jalouise» bis zum gewaltigen Zornesausbruch, in seinen Werken gewandt einzusetzen weiss. Dabei geht es ihm nicht um ein erzieherisches Ziel. Er will weder belehren noch moralisieren. Er stellt einfach fest: seht, so ist unsere heutige Jugend; dies sind die Probleme, welche sie beschäftigen; so reagiert sie unter neuen Bedingungen auf die uralten Themen menschlichen Zusammenlebens. Die einzige Moral, die aus seinen Werken zu ziehen wäre, würde ungefähr lauten: Richtet nicht nach allzu strengen Maßstähen; die Lebensform der jungen Generation hat sich wohl geändert, in ihrem Herzen aber ist sie sich durch Jahrhunderte gleichgebieben; auch sie kennt den Schmerz und die Liebe; vielleicht, dass das eine noch abgründiger schmerzt und das andere noch beschwingter jauchzi in ihr.

Wem Becker in «Antoine und Antoinette» einen Blick in ein junges Arbeiter-Eheleben und in «Rendez-vous de Juillet» die Problemstellung eines Teils der modernen Groff-

## Neue Filme

Edouard und Caroline eind ein dunges Ehepaar. Sie, Kind reicher Eltern, er, mittellosser Künstler und Planist, wollen zusammen an einer Abendveranstaltung teilnehmen, welche von Carolines Onkel organisiert wird. Viele illustre Gäste sind gemonkel organisiert wird. Viele illustre Gäste sind gemonkel von der Schaffen wird. Viele illustre Gäste sind gemonkel von der Schaffen und die Aufmerksamkeit von Konzertagenten auf sich zu zielen. Beide bereiten sich zu dlesem Anlasse vor. Da vernisst der Ehemann das Ernen Schaffen und sich dem Kinstler er hemann das zu entschaffen einschliesst er sich, dem Rat seiner Frau Folge zu leisten, und sich bei ihrem Cousin eines zu entiehnen. Bilti: Onkel und Cousin bemutzen die Gelechten der Schaffen der Schaffen und sich die Schaffen der Schaffen und sich die Schaffen der Schaffen und sich die Schaffen und sich die

stadtjugend gezeigt hat, gestaltet er in «Edouard und Caroline» den Konflikt zwischen zwei sozialen Schichten, zwischen dem höchsten Kreise grosskapitalistischer Snobs und dem materiell mit Sorgen beladenen Künstlertum. Zwischen ihnen besteht ja eine enge Verwandtschaft. Die Snobs benötigen die Künstler, um damit ihren gesellschaftlichen Rahmen zu garnieren, und die Künstler benötigen die Snobs, weil es sich von der Kunst allein nicht leben lässt. Es darf nun nicht erwartet werden, dass Becker im Rahmen eines Lustspiels sich diese soziale Note zum Grundproblem genommen hat. Er bedient sich ihrer nur, weil sie dankbarer Konfliktstoff bietet, aus dem heraus sich das Lustspiel aufbauen kann. Aus dem Sozialkonflikt zwischen der ehemals verwöhnten, reichen Caroline und Edouard, ihrem in armseigen Verpältnissen lebenden jungen Gatten, dessen ganzer Reichtum in seiner virtuosen künstlerischen Beherrschung des Klavierspiels liegt, entsteht für Becker einfach eine besondere Spielart des chelichen Zusammenlebens. Weil er aber schon beim Thema der egesellschaftlichen Oberklasses ist, lässt er sich die Gelegenheit nicht entgehen, um auch hier seine kluge Beobachtungsgabe brillieren zu lassen und hineitzuleuchten in die ganze innere Hohlheit solcher Kreise, ihre dämlich dumme Vergnügungssucht, ihre blassen Freuden und schalen Feste. Im Glanze ihrer Salons und Gesellschaftskleider gibt dies natürlich einer ergötzliche Revue menschlicher Schwis der ein diesen Rahme der Konflikt zwischen den beiden jungen Fhelenten

dumme Vergnugungssucht, litte biassen 17000 und 1800 kalle Revue menschlicher Schwächen. Wie Becker in diesem Rahmen den Konflikt zwischen den beiden jungen Eheleuten gestaltet, gehört nun wohl zum bezaubernsten in der französischen Lustspielgeschichte. Inhatltich haben wir freilich einige Bedenken anzumelden. Erfreulich daran ist ohne Zweifel das Verhalten dieser jungen, mutigen, reinen und — warum soll es nicht auch betont werden — hübschen Frau. Dank ihrer Liebe geht die Ehe nicht in Brüche; weil ihre Anteilnahme an Leid und Glück ihres Mannes grösser ist als ihr Stolz, kommt es zu einer Versöhnung. Unerfreulich dagegen ist, dass der Egoismus des Mannes unge-

